

## Inhalt

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>			
73	Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück (BEVOS GmbH)	337	
74	Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Hafen Wittlager Land GmbH	339	
75	Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes „Siedlung Suttmeyer“	341	
76	7. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück in 49593 Bersenbrück, Landkreis Osnabrück vom 01.01.2018 und Genehmigungsvermerk	341	
77	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	342	
<b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>			
243	Satzung der <b>Stadt Georgsmarienhütte</b> für Märkte (Marktordnung für Volksfeste und Jahrmärkte) vom 14.11.2024 (Gültig ab dem 01.01.2025)	343	
244	Satzung der <b>Stadt Georgsmarienhütte</b> über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Georgsmarienhütte (Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte) vom 14.11.2024 (Gültig ab dem 01.01.2025)	348	
245	3. Satzung zur Änderung der Feuerwehrorganisationssatzung (FOS) für die Freiwillige Feuerwehr in der <b>Stadt Georgsmarienhütte</b>	352	
246	Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen im Gebiet der <b>Stadt Georgsmarienhütte</b> (Katzenschutzverordnung)	353	
247	Bekanntmachung der <b>Gemeinde Berge</b> über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 „Berge-Mitte“, Berge	354	
248	Bekanntmachung der <b>Gemeinde Bad Essen</b> des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Leuchtenburger Feld“, 1. Änderung, Eielstädt	355	
249	Bekanntmachung der <b>Gemeinde Bad Essen</b> der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, Eielstädt	356	
250	Jahresabschluss 2022 <b>Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt)</b> Feststellungsvermerk	356	
251	Jahresabschluss 2019 <b>Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt)</b> Feststellungsvermerk	357	
252	Jahresabschluss 2021 <b>Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt)</b> Feststellungsvermerk	358	
253	Jahresabschluss 2022 <b>Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH</b> Feststellungsvermerk	359	
254	Jahresabschluss 2019 <b>Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH</b> Feststellungsvermerk	359	
255	Jahresabschluss 2021 <b>Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH</b> Feststellungsvermerk	360	
256	Jahresabschluss 2018 <b>Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt)</b> Feststellungsvermerk	361	
257	Jahresabschluss 2020 <b>Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt)</b> Feststellungsvermerk	361	
258	Jahresabschluss 2018 <b>Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH</b> Feststellungsvermerk	362	
259	Jahresabschluss 2020 <b>Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH</b> Feststellungsvermerk	363	
260	Bekanntmachung der <b>Stadt Bad Iburg</b> über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Eichholz / Freedenstraße“, 1. Änderung, gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	363	
261	Bekanntmachung der <b>Stadt Bad Iburg</b> über das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Krümpel“ gem. § 35 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	364	
262	Bekanntmachung der <b>Stadt Bad Iburg</b> über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 92 „Im Broke“, gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	365	
263	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der <b>Samtgemeinde Artland</b>	366	
264	Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der <b>Gemeinde Bohmte</b>	367	
265	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Im Gänseorte“ der <b>Gemeinde Bohmte</b>	367	
266	Jahresabschluss 2023 <b>Stadtwerke Bad Iburg Verwaltungs-GmbH</b> Feststellungsvermerk	367	
267	Jahresabschluss 2023 <b>Stadtwerke Bad Iburg GmbH &amp; Co. KG</b> Feststellungsvermerk	368	
268	Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre in der <b>Gemeinde Ostercappeln</b> für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gesundheitsstandort Ostercappeln“	369	

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

73

## Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück (BEVOS GmbH)

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 12. August 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

#### VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

#### Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück, Osnabrück, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück, Osnabrück, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutref-

fendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

„Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

„Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwick-

lung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.“

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

„Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

### **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

#### **Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte**

„Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr.2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet."

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

**Osnabrück**, 16.09.2024

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Steffen Rothweiler)

Der Aufsichtsrat der BEVOS GmbH hat in seiner Sitzung am 25. September 2024 den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2023 der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück zum 31. Dezember 2023 mit einer Bilanzsumme von 103.520.679,84 € und einem Jahresergebnis von 1.283.223,05 € festgestellt. Dem Geschäftsführer Peter Schone wurde für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Die Gesellschafterversammlung der BEVOS GmbH hat in ihrer Sitzung am 13. November 2024 beschlossen den Jahresüberschuss in Höhe von 1.283.223,05 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BEVOS GmbH für das Geschäftsjahr 2023 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4709, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

**Osnabrück**, 19.11.2024

**BEVOS GmbH**  
Peter Schone  
Geschäftsführer

## **Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Hafen Wittlager Land GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 15. August 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtli-

chen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen.

Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

#### **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

##### **Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte**

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" weitergehend beschrieben.

Der gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

Übrige Angaben gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: „Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 27.08.2024

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der Hafen Wittlager Land GmbH hat in ihrer Sitzung am 02. September 2024 den Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 26.797.026,20 € und einem Jahresfehlbetrag von 715.910,21 € und den Lagebericht festgestellt. Das Jahresergebnis ist ausgeglichen aufgrund der Entnahmen aus der Kapitalrücklage.

Der Geschäftsführerin Susanne Neuenfeldt wurde für das Geschäftsjahr 2023 einstimmig Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Hafen Wittlager Land GmbH sowie der Bestätigungsvermerk und Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO für das Geschäftsjahr 2023 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4708, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bohmte, 25.09.2024

**Hafen Wittlager Land GmbH**  
Susanne Neuenfeldt  
Geschäftsführerin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

75

### **Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes „Siedlung Suttmeyer“**

Der Wasserbeschaffungsverband „Siedlung Suttmeyer“ mit Sitz in 49134 Wallenhorst ist durch Beschluss des Verbandsausschusses vom 23.10.2024 aufgelöst worden.

Ich fordere hiermit alle Gläubiger auf, gegebenenfalls noch bestehende Ansprüche gegen den Verband bis zum 31.03.2025 beim Landkreis Osnabrück – Fachdienst Umwelt -, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, anzumelden

Osnabrück, den 28.11.2024

Az. 7-67.36.12.11

(Siegel) **Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
i. A. Imwalle

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

76

### **7. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück in 49593 Bersenbrück, Landkreis Osnabrück vom 01.01.2018**

Die Ausschussmitglieder der Trinkwasserversorgung haben gemäß § 8 lit. II. Nrn. 1 und 2 der Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück in Bezug auf Anlage 1 (Wasserbezugsordnung) und Anlage 2 (Beitragsordnung Wasserversorgung) die 7. Änderung zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück in der Sitzung am 07.11.2024 wie folgt beschlossen:

#### **§ 1**

§ 16 der Anlage 1 – Wasserbezugsordnung - erhält folgende Fassung:

Von den Mitgliedern werden die Beiträge nach den Bestimmungen der Beitragsordnung (Anlage 2) erhoben. Es werden Beiträge für den Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung des Verbandes sowie Beiträge für die Veränderung, Beseitigung, Aufhebung, den Umbau, die Verlegung, die Erneuerung oder Stilllegung eines Hausanschlusses gehoben. Weiterhin werden Grundbeiträge für die Bereithaltung der Anlagen für die Lieferung mit Trinkwasser in Abhängigkeit von der Nenngröße bzw. Nennweite des Wasserzählers und Verbrauchsbeiträge gehoben sowie Beiträge für die Überlassung von Hydrantenstandrohren. Für die Vorhaltung einer Reservewasserversorgung und/oder Löschwasserversorgung werden Bereitstellungsbeiträge in Abhängigkeit von der Nennweite der Anschlussleitung gehoben.

#### **§ 2**

§ 1 der Anlage 2 - Beitragsordnung - erhält folgende Fassung:

#### **§ 1**

### **Beitrag für den Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung des Verbandes**

- 1) Gemäß § 30 Absatz 2 WVG erhebt der Verband von seinen Mitgliedern für den Anschluss eines Grundstücks an die verbandliche Wasserversorgung einen Beitrag in Höhe der für die Herstellung des Hausanschlusses tatsächlich entstehenden Kosten.
- 2) Der Hausanschluss besteht aus der Anschlussleitung von den Hauptleitungen der Straße bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler inklusive alles technischen Zubehörs.

- 3) Auf Wunsch und im Einvernehmen mit dem Verband kann ein Mitglied Eigenleistungen erbringen, der Anschlussbeitrag ermäßigt sich dadurch in angemessenem Verhältnis. Bei der Entscheidung des Verbandes über die Erbringung von Eigenleistungen ist das berechnete Interesse des Mitgliedes zu berücksichtigen.

### § 3

§ 2 der Anlage 2 - Beitragsordnung - erhält folgende Fassung:

### § 2 Veränderung, Beseitigung und Erneuerung eines Hausanschlusses

Für die Veränderung eines Wasseranschlusses auf Veranlassung des Mitglieds sowie für die Beseitigung eines Anschlusses werden ebenfalls Beiträge in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

### § 4

§ 4 Abs. 1 der Anlage 2 - Beitragsordnung - erhält folgende Fassung:

Für die Bereithaltung der Anlagen für die Lieferung von Trinkwasser wird von den Mitgliedern ein Grundbeitrag erhoben. Die Höhe des Grundbeitrages richtet sich nach Art, Nenngröße bzw. Nennweite des Wasserzählers. Diese beträgt pro Tag:

4 m <sup>3</sup>	Dauerdurchfluss Q3=4	0,20 €
10 m <sup>3</sup>	Dauerdurchfluss Q3=10	0,50 €
16 m <sup>3</sup>	Dauerdurchfluss Q3=16	0,80 €
25 m <sup>3</sup>	Dauerdurchfluss Q3=25	1,25 €
DN 50	Flanschenzähler Q3=25	1,25 €
DN 80	Flanschenzähler Q3=63	3,15 €
DN 100	Flanschenzähler Q3=100	5,00 €
DN 150	Flanschenzähler Q3=250	12,50 €
DN 200	Flanschenzähler Q3=400	20,00 €
DN 80	Verbundzähler Q3=63	3,15 €
DN 100	Verbundzähler Q3=100	5,00 €
DN 150	Verbundzähler Q3=250	12,50 €
DN 200	Verbundzähler Q3=400	20,00 €

### § 5

§ 5 Abs. 1 der Anlage 2 - Beitragsordnung - erhält folgende Fassung:

Der Verbrauchsbeitrag beträgt **1,12 €/m<sup>3</sup>**. Er richtet sich nach der Wassermenge, die pro Kalenderjahr abgenommen wird.

### § 6 Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

49593 Bersenbrück, den 07.11.2024

**Wasserverband Bersenbrück**  
Dirk Imke  
Verbandsvorsteher

Ich genehmige hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes die vorstehende, am 07.11.2024 vom Ausschuss des Wasserverbandes Bersenbrück beschlossene 7. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück.

Osnabrück, 28.11.2024

(Siegel)  
**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Umwelt  
i. A. Imwalle

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

77

### Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geprüft.

Aktenzeichen: 525-osc-06025-24  
Baugrundstück: Ostercappeln, Horster Str. 2  
Gemarkung: Schwagstorf  
**Flur: 15**  
**Flurstück(e): 89**

### Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15 BlmSchG

hier: Austausch eines defekten BHKW durch ein Neues und Neubau eines Containers

Der Antragsteller plant den Austausch eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) durch ein neues BHKW im Container und den Neubau des Containers in der Gemeinde Ostercappeln, Gemarkung Schwagstorf, Flur 15, Flurstück 89. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 05.08.2011 wurde dem Antragsteller die Errichtung und der Betrieb eines Biogas BHKWs in Containerbauweise in der Gemeinde Ostercappeln genehmigt.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat ausfolgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Das neue BHKW verursacht geringere Schallemissionen, als das alte Aggregat. Durch den Einbau eines Katalysators werden die Abgasemissionen weiter gesenkt. Das

neue BHKW entspricht dem Stand der Technik und durch den zusätzlichen Einbau des Katalysators kommt es zu keinem Anstieg der Abgasemissionen. Auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft, Fläche und Landschaft können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, weil der Standort bereits versiegelt ist und sich auf dem Hofgelände zwischen zwei Ställen befindet. Negative Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter sind aufgrund der Vorbelastungen des Standortes nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Boden können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ebenfalls ausgeschlossen werden, da lediglich eine Flächenversiegelung von 4,5 m<sup>2</sup> erfolgt. Aufgrund des geringfügigen Flächenverbrauches (4,5 m<sup>2</sup>) sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten. Außerdem können für das Schutzgut Wasser erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, weil besonders geschützte Gebiete oder Objekte nicht betroffen sind, da sie am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind. Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da weder Baudenkmale vorhanden sind und Bodendenkmale nicht zu erwarten sind.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Osnabrück, den 13.12.2024**

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Kuhnert

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden  
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

**243**

**Satzung  
der Stadt Georgsmarienhütte für Märkte  
(Marktordnung für Volksfeste und Jahrmärkte)  
vom 14.11.2024  
(Gültig ab dem 01.01.2025)**

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 9), in Verbindung mit den §§ 60b, 68, 68a, 69, 69a, 69b, 70, 70a und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Märkte
- § 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten
- § 3 Marktaufsicht

- § 4 Zugelassene Waren und Leistungen
- § 5 Teilnahme an den Märkten
- § 6 Zulassung von Anbietern
- § 7 Zuweisung von Standplätzen
- § 8 Anforderungen an die Geschäfts-/Verkehrseinrichtungen
- § 9 Auf- und Abbau der Geschäfte
- § 10 Verhalten von Teilnehmern auf den Märkten
- § 11 Verhalten von Besuchern auf Märkten
- § 12 Reinhaltung der Marktplätze
- § 13 Haftung
- § 14 Marktgebühren
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Anlage: Markttage und Öffnungszeiten, Festsetzung der Marktplätze

**§ 1  
Märkte**

Die Stadt Georgsmarienhütte betreibt insbesondere folgende Märkte als jeweils eigenständige öffentliche Einrichtungen, die durch diese Satzung wie folgt festgesetzt werden:

- a) Hüttenmarkt
- b) Kloster Klipp
- c) Holzhauser Kirmes
- d) Oeseder Kirmes

Im nachfolgenden Text als „Märkte“ bezeichnet.

**§ 2  
Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten**

- (1) Für die nach § 69 GewO festgesetzten Märkte der Stadt Georgsmarienhütte gelten die in der Anlage aufgeführten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten.
- (2) Soweit in Ausnahmefällen vorübergehend Marktplätze, Markttage oder Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies in der örtlichen Presse öffentlich bekannt gegeben.

**§ 3  
Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht auf den Märkten hat die Stadt Georgsmarienhütte, Fachbereich II, Ordnungs- und Gewerbeabteilung.
- (2) Diese Aufsicht erfolgt durch von ihr eingesetztes Personal.
- (3) Den Anordnungen des eingesetzten Personals ist Folge zu leisten und jederzeit der Zutritt zu den Geschäften zu gestatten.  
Alle auf den Märkten tätigen Personen haben sich ihm/ihr gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

**§ 4  
Zugelassene Waren und Leistungen**

- (1) Auf Märkten dürfen nur Schaustellungen im Sinne des § 55 Abs.1 Nr.2 der Gewerbeordnung dargeboten werden und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

- (2) Von der Zulassung sind ausgenommen:
- a) das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts,
  - b) das Anbieten und Verbreiten pornografischer Schriften, Bilder, Bild- und Tonträgern,
  - c) das Anbieten und Verbreiten von Kriegsspielzeug,
  - d) die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren
  - e) Greifarm- und Schneidautomaten

## § 5

### Teilnahme an den Märkten

- (1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.
- (2) Die Stadt Georgsmarienhütte kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall einzelnen Anbietern oder Besuchern den Zutritt – je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt – untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen worden ist.

## § 6

### Zulassung von Anbietern

- (1) Wer als Anbieter an Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Stadt Georgsmarienhütte. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung entspricht;
  - b) der/die Marktbesucher/in eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Markt vertreten ist;
  - c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; der/die Marktbesucher/in trotz Mahnung mit der Zahlung von Standgebühren für den Markt in Verzug ist;
  - d) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
  - e) bei Geschäften mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

Außerdem kann die Zulassung zurückgenommen werden, wenn nachträgliche Umstände bekannt werden, die eine Versagung gerechtfertigt hätten.

- (3) Die „Richtlinien zur Durchführung des Zulassungsverfahrens

zur Teilnahme an Volksfesten/Jahrmärkten der Stadt Georgsmarienhütte“ in der jeweils gültigen Fassung sind für die Vergabe der Standplätze bzw. Zulassung maßgeblich.

- (4) Anträge auf Zulassung von Fahrgeschäften zum Hüttenmarkt, Kloster Klipp, Holzhauser Kirmes und Oeseder Kirmes sind jeweils bis zum 15. November des Vorjahres schriftlich zu stellen.
- (5) Anträge auf Zulassung (außer Fahrgeschäfte) zum Hüttenmarkt, Kloster Klipp, Holzhauser Kirmes und Oeseder Kirmes sind grundsätzlich bis zum 31. Januar des Jahres schriftlich zu stellen.
- (6) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
  - b) der Platz, auf dem der Markt oder das Volksfest durch geführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
  - c) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder den Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen haben,
  - d) eine mit der Zulassung verbundenen Auflage nicht erfüllt worden ist,
  - e) keine gültige Betriebshaftpflichtversicherung für das Geschäft vorliegt, oder
  - f) die fälligen Standgebühren laut geltender Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte trotz Aufforderung nicht bezahlt wurden.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

## § 7

### Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden von der Stadt Georgsmarienhütte zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Die Möglichkeit der Versorgung mit Strom und Wasser wird von der Stadt sichergestellt. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

Die Stadt Georgsmarienhütte bestimmt die Zahl der von jeder Art zugelassenen Geschäfte und nimmt die Auswahl der Bewerber vor.

## § 8

### Anforderungen an die Geschäfts-/Verkehrseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -stände und spezielle Verkaufsvorrichtungen zugelassen.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Ge-



schäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen auf allen Plätzen eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Platzoberfläche, haben.

- (3) Alle Betriebs- und Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche und der Untergrund des Marktbereiches nicht beschädigen. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an baulichen Anlagen, an Bäumen, Sträuchern oder deren Schutzeinrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Betriebsinhaber „Fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter müssen bei der Bauabnahme zugegen sein.
- (5) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Zum Betrieb der Geschäfte darf nur Energie aus der öffentlichen Stromversorgung verwendet werden. Die Benutzung eigener Stromerzeuger ist nicht gestattet.
- (6) Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

## § 9

### Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte auf den Märkten darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden.
- (2) Mit dem Auffahren auf die Marktplätze darf
  - a) auf den Hüttenmarkt frühestens am Mittwoch vor der Veranstaltung ab 19.00 Uhr
  - b) auf die Kloster Klipp frühestens am Dienstag vor der Veranstaltung ab 14.00 Uhr
  - c) auf die Holzhauser Kirmes frühestens am Mittwoch vor der Veranstaltung ab 15.00 Uhr
  - d) auf die Oeseder Kirmes
    - Parkplatz Potthoffs Feld, Graf-Stauffenberg-Straße sowie Rathausplatz frühestens am Montag vor der Veranstaltung ab 08.00 Uhr
    - Parkplatz hinter dem Rathaus frühestens am Dienstag vor der Veranstaltung ab 20.00 Uhr
    - Oeseder Straße frühestens am Donnerstag vor der Veranstaltung ab 16.00 Uhr begonnen werden.
- (3) Mit dem Abbau der Geschäfte auf den Märkten am letzten Markttag darf auf
  - a) dem Hüttenmarkt, der Kloster Klipp und der Holzhauser Kirmes frühestens um 20.30 Uhr
  - b) der Oeseder Kirmes frühestens um 22.00 Uhrbegonnen werden.

- (4) Bei Fahrgeschäften ist vor Beendigung der Veranstaltung ein Vorabbau von Anbau- oder Dekorteilen oder sonstigen Teilen, die zum Fahrgeschäft gehören, verboten. Das Fahrgeschäft hat am letzten Veranstaltungstag noch genauso auszusehen wie am ersten Tag.
- (5) Die Geschäfte dürfen während der Marktdauer und der täglichen Öffnungszeiten weder geschlossen noch ganz oder teilweise abgebaut werden. Die Beleuchtung der Geschäfte während der gesamten Marktzeit darf nicht reduziert werden. Kinderkarussells und andere Betriebe, die ausschließlich der Kinderbelustigung dienen, sind von der Öffnungs- und Beleuchtungspflicht in den Abendstunden ausgeschlossen.
- (6) Sämtliches Betriebseigentum ist bis zum Ablauf des Tages, der auf den letzten Veranstaltungstag folgt, vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Verstöße hiergegen können eine weitere Gebührenpflicht auslösen.

## § 10

### Verhalten von Teilnehmern auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer an den Märkten haben mit dem Betreten bzw. Befahren des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der zuständigen Mitarbeiter der Stadt Georgsmarienhütte zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind einzuhalten.
- (3) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (4) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Unfallverhütung zu ergreifen. Die Teilnehmer tragen die Verkehrssicherungspflicht während der Nutzungsdauer für den Geschäftsbetrieb auf dem zugewiesenen Standplatz.
- (5) Es ist unzulässig
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen (es sind höchstens 55 db(A) erlaubt).
  - c) Werbeartikel ohne Erlaubnis der Marktverwaltung zu verteilen,
  - d) während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (6) Jeder Nutzungsberechtigte der Standfläche hat auf Verlangen des beauftragten städtischen Bediensteten den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit der elektrischen Anlage gegenüber der beauftragten Fachfirma zu erbringen.
- (7) Die Bedingungen für die Einleitung in den öffentlichen

Schmutzkanal richten sich nach den Bestimmungen der Stadtwerke Georgsmarienhütte.

- (8) Die Teilnehmer der Oeseder Kirmes, die mit ihren Wohnwagen auf den ausgewiesenen Wohnwagenplätzen stehen, haben ihre Abwasserschläuche an die gekennzeichneten Abwasseranschlüsse anzuschließen. Ein Nichtbefolgen kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes zur Folge haben.
- (9) Schäden, die durch die nicht sachgerechte Benutzung von Versorgungseinrichtungen (Strom, Wasser/Abwasser) der Teilnehmer entstehen, sind von diesen zu ersetzen.

### **§ 11**

#### **Verhalten von Besuchern auf Märkten**

- (1) Der Verhaltensbereich ist auf das jeweilige Marktgelände sowie auf einen Umkreis von 200 Metern um das Marktgelände begrenzt.
- (2) Besuchern ist untersagt
  - a) Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühgeräte, Elektroschockgeräte, ätzende oder färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände wie Fahnen. Die Bestimmungen des Waffengesetzes bleiben unberührt;
  - b) Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen;
  - c) erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche wie Wohnwagenbereiche oder technische Bereiche hinter den Geschäften zu betreten.

### **§ 12**

#### **Reinhaltung der Marktplätze**

- (1) Die Standplätze müssen nach Marktende sauber verlassen werden.
- (2) Die Standbetreiber sind verpflichtet, eine tägliche Reinigung der zugewiesenen Standfläche in einem Umkreis von drei Metern vorzunehmen. Wird diese Fläche nicht ordnungsgemäß gereinigt, kann eine Reinigung durch den Bauhof der Stadt Georgsmarienhütte angeordnet werden. Diese Kosten werden dem jeweiligen Betreiber in Rechnung gestellt.

### **§ 13**

#### **Haftung**

Das Betreten und die Benutzung des Marktes geschehen auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Standplatzes wird nicht zugesichert.

Die Teilnehmer haften für alle Schäden, die von ihm/ihr oder von Beschäftigten oder durch Lieferanten, auf dem Marktbe-

reich verursacht werden. Die Teilnehmer stellen die Stadt Georgsmarienhütte insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter frei, sofern dieser nicht nachweist, dass weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.

Zur Deckung von Schäden haben die Teilnehmer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auf Verlangen nachzuweisen.

Die Stadt Georgsmarienhütte haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

### **§ 14**

#### **Marktgebühren**

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Georgsmarienhütte (Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte) vom 14.11.2024 (gültig ab dem 01.01.2025) erhoben.

### **§ 15**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot in dieser Satzung über
  - a) die zugelassenen bzw. nicht zugelassenen Waren und Leistungen nach § 4 Abs. 1 bis 2,
  - b) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 6 Abs. 6 Satz 3,
  - c) die Anforderungen an die Geschäfts-/Verkehrseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 – 6,
  - d) den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 9 Abs. 1 bis 6,
  - e) das Verhalten von Teilnehmern auf den Märkten nach § 10 Abs. 3 – 6 oder Abs. 8,
  - f) das Verhalten von Besuchern auf Märkten nach § 11 Abs. 2,
  - g) die Reinhaltung der Marktplätze nach § 12 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Georgsmarienhütte für Märkte (Marktordnung für Wochenmärkte, Volksfes-

te und Spezialmärkte) vom 12.09.2019 außer Kraft.  
Vorher entstandene Gebührentatbestände können erhoben werden.

**Georgsmarienhütte, den 14.11.2024**

(Siegel) **Stadt Georgsmarienhütte**  
Die Bürgermeisterin  
Bahlo

**Anlage zu § 2 Abs.1 der Marktordnung  
für Volksfeste und Jahrmärkte vom 14.11.2024  
(Gültig ab dem 01.01.2025)**

**Festsetzung der Marktplätze, Markttag  
und Öffnungszeiten für**

**a) Hüttenmarkt**

Marktplatz: Hindenburgstraße Nr. 3 bis Nr. 30 in Alt-Georgsmarienhütte  
(Siehe Plan 1)

Markttag: Der Hüttenmarkt findet grundsätzlich im Frühjahr statt und wird für die Dauer von 3 Tagen abgehalten.  
Er beginnt freitags und endet sonntags.

Öffnungszeit: Freitags 14.00 bis 24.00 Uhr  
Samstags 14.00 bis 24.00 Uhr  
Sonntags 14.00 bis 24.00 Uhr

**b) Kloster Klipp**

Marktplatz: Kreuzung Am Markt / Glückaufstraße in Kloster Oesede  
(Siehe Plan 2)

Markttag: Die Kloster Klipp findet grundsätzlich am Wochenende nach Fronleichnam statt und wird für die Dauer von 3 Tagen abgehalten.  
Er beginnt freitags und endet sonntags.

Öffnungszeit: Freitags 14.00 bis 24.00 Uhr  
Samstags 14.00 bis 24.00 Uhr  
Sonntags 14.00 bis 24.00 Uhr

**c) Holzhauser Kirmes**

Marktplatz: Sutthausener Straße Nr. 30 bis Nr. 49 in Holzhausen  
(Siehe Plan 3)

Markttag: Die Holzhauser Kirmes findet grundsätzlich am Wochenende vor der Oeseder Kirmes im September statt und wird für die Dauer von 3,5 Tagen abgehalten.  
Sie beginnt freitags und endet montags.

Öffnungszeit: Freitags 18.00 bis 24.00 Uhr  
Samstags 14.00 bis 01.00 Uhr  
des Folgetages  
Sonntags 14.00 bis 24.00 Uhr  
Montags 14.00 bis 24.00 Uhr

**d) Oeseder Kirmes**

Marktplatz: Parkplatz hinter dem Rathaus, Parkplatz Pott hoffs Feld, Graf-Stauffenberg-Straße, Straße Am Rathaus, Roter Platz vor dem Rathaus und Oeseder Straße  
(Siehe Plan 4)

Markttag: Die Oeseder Kirmes findet grundsätzlich im September statt und wird für die Dauer von 4 Tagen abgehalten.  
Sie beginnt freitags und endet montags.

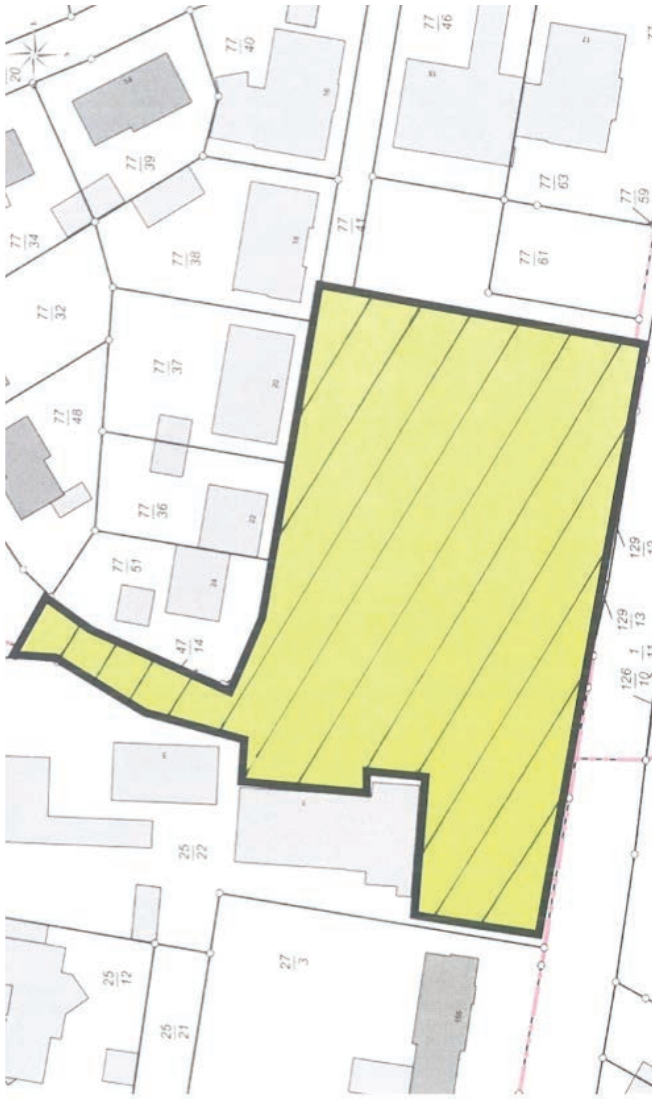
Öffnungszeit: Freitags 14.00 bis 01.00 Uhr  
des Folgetages  
Samstags 14.00 bis 01.00 Uhr  
des Folgetages  
Sonntags 14.00 bis 24.00 Uhr  
Montags 14.00 bis 24.00 Uhr

Sofern von der Stadt Georgsmarienhütte auf der Oeseder Kirmes ein Standplatz für ein Festzelt zugewiesen wurde, gilt für den Zeltbetrieb am **Freitag** und **Samstag** – abweichend von den vorgenannten Öffnungszeiten eine **um maximal zwei Stunden verlängerte Öffnungszeit**.

**Plan 1: Hüttenmarkt**



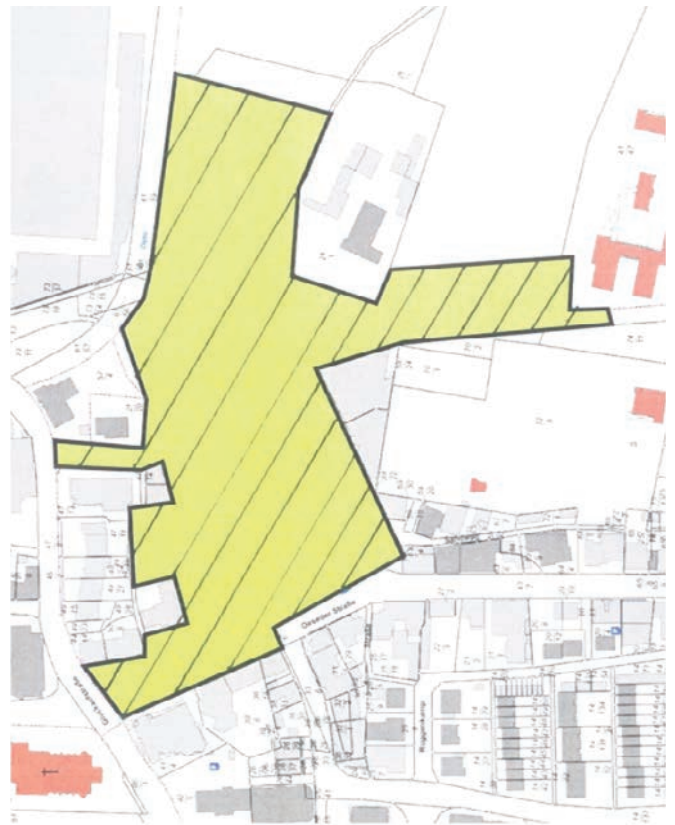
**Plan 2: Kloster Klipp**



**Plan 3: Holzhauser Kirmes**



**Plan 4: Oeseder Kirmes**



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

244

**Satzung**  
**der Stadt Georgsmarienhütte über die Erhebung**  
**von Standgebühren auf den Märkten**  
**der Stadt Georgsmarienhütte**  
**(Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte)**  
**vom 14.11.2024**  
**(Gültig ab dem 01.01.2025)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 9); des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und §§ 60b, 68, 68a, 69, 69a, 69b, 70, 70a und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Definition Märkte**

Zu den Märkten der Stadt Georgsmarienhütte im Sinne dieser Satzung gehören Volksfeste und Jahrmärkte, die im nachfolgenden Text als „Märkte“ bezeichnet werden.

## § 2

### Gebührenpflicht und Höhe der Standgebühren

- (1) Für die Benutzung der Flächen auf den Märkten in der Stadt Georgsmarienhütte und ihrer Einrichtungen, sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach dem im Anhang zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarifen, Anlagen 1 – 4, erhoben, die Bestandteile dieser Satzung sind.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der schriftlichen Bestätigung zur Teilnahme oder mit der Zuweisung des Platzes oder Standes in mündlicher oder schriftlicher Form.
- (3) Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Standplatz für das zugelassene Geschäft nicht in Anspruch genommen wird und der Rücktritt von der Zulassung zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem der Standplatz nicht mehr anderweitig an ein vergleichbares Geschäft vergeben werden kann.  
Ist eine anderweitige Vergabe an ein vergleichbares Geschäft noch möglich, sind von dem zurückgetretenen Marktbesucher Verwaltungsgebühren i.H.v. 10 % der ursprünglich festgesetzten Marktgebühr zu zahlen.
- (4) Für zusätzliche Verwaltungstätigkeiten mit erhöhtem Aufwand, beim Kassieren von Barbeträgen von Standgebühren während der Veranstaltungen, können zusätzliche Gebühren nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Georgsmarienhütte auf Grundlage des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) erhoben werden.  
Für Geschäfte die im Nachhinein zugelassen werden, entfällt diese Gebühr.

## § 3

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Flächen der Märkte und ihre Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt. Daneben ist Gebührensschuldner, wer den Antrag auf Zulassung gestellt hat oder mit der Aufstellung, dem Verkauf der Waren oder der Beaufsichtigung des Verkaufsstandes beauftragt ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren für einen Standplatz auf den Märkten werden als Tagesgebühren erhoben und nach den Quadratmetern der in Anspruch genommenen Fläche berechnet. Angefangene m<sup>2</sup> werden auf volle m<sup>2</sup> aufgerundet. Die Abstellflächen der Liefer- und Betriebsfahrzeuge bleiben unberücksichtigt.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Umlagen, Kostensätzen und sonstigen Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren bzw. Entgelten/Umlagen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Der Nutzungsberechtigte eines Standplatzes hat keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Gebühren, wenn er seinen Platz nicht benutzt, vorzeitig räumt oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder wegen Nicht-

beachtung der Marktsatzung (Marktordnung für Volksfeste und Jahrmärkte) oder anderer gesetzlicher Bestimmungen des Marktes verwiesen worden ist.

- (4) Auf eine Entrichtung der Standgebühr kann nur bei Vorliegen von höherer Gewalt, Krankheit und bei technischen Defekten, durch Vorlage von geeigneten Nachweisen, verzichtet werden.
- (5) Wird ein Standplatz an einem Tage mehrmals vergeben, ist jedes Mal die volle Gebühr zu entrichten.
- (6) Sämtliches Betriebseigentum des Schaustellers ist nach Beendigung des Marktes innerhalb der von der Stadt festgesetzten Frist vollständig von der Veranstaltungsfläche zu entfernen. Die Frist ist der ausgestellten Teilnahmeberechtigung für die jeweilige Veranstaltung zu entnehmen.
- (7) Bei Verstößen gegen § 9 Abs. 6 der Marktordnung für Volksfeste und Jahrmärkte ist die in der Teilnahmeberechtigung an der Veranstaltung genannte Gebühr zu entrichten.
- (8) Entstehen der Stadt bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe gesondert abzugelten. Für die Erhebung dieser Aufwendungen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

## § 5

### Versorgung

Der Stromverbrauch wird über eine durch die Stadt Georgsmarienhütte beauftragte Elektrofirma direkt mit den Schaustellern abgerechnet.

## § 6

### Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden zu den in den schriftlichen Platzzusagen genannten Terminen fällig. Hierüber hat der Besucher auf Verlangen einen geeigneten Nachweis über die fristgerechte Zahlung zu erbringen. Bei nicht fristgerechter Zahlung/Gutschrift auf das Konto der Stadtkasse kann der Besucher sein Anrecht auf den zugesagten Platz verlieren. Die Bindung der Stadt Georgsmarienhütte an die Zulassung kann entfallen und der Platz kann daraufhin anderweitig vergeben werden.
- (2) Wird der Markt trotz Zulassung nicht besichtigt und kein Ersatzbesucher gefunden, werden die von der Stadt festgesetzten Gebühren fällig.  
Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Standplatz für das zugelassene Geschäft nicht in Anspruch genommen wird und der Rücktritt von der Zulassung zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem der Standplatz nicht mehr anderweitig an ein vergleichbares Geschäft vergeben werden kann.  
Ist eine anderweitige Vergabe an ein vergleichbares Geschäft noch möglich, sind von dem zurückgetretenen Marktbesucher Verwaltungsgebühren i.H.v. 10 % der ursprünglich festgesetzten Marktgebühr zu zahlen.
- (3) Bei Barzahlung ist die jeweilige Tagesgebühr für den gesamten Marktzeitraum während der Veranstaltung an den

mit der Erhebung beauftragten städtischen Bediensteten (Platzmeister) gegen Empfangsbestätigung (Quittung) zu entrichten.  
Diese ist bis zum Ende des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

## **§ 7 Stundung, Ermäßigung, Erlass**

Die Verwaltung kann die Gebühren auf Antrag, abweichend vom Gebührentarif, in besonders gelagerten Fällen sowie aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

## **§ 8 Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 9 Aufrechnung von Forderungen**

Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Georgsmarienhütte (Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte)“ vom 12.09.2019 außer Kraft.

Vorher entstandene Gebührentatbestände können erhoben werden.

Georgsmarienhütte, den 14.11.2024

**Stadt Georgsmarienhütte**  
(Siegel) Die Bürgermeisterin  
Bahlo

### **Anlage 1**

zur

Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Georgsmarienhütte (Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte) vom 14.11.2024

**Gebührentarif Hüttenmarkt**  
(zu § 2 der Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte)

Die Standgebühren auf öffentlichen Flächen auf dem städtischen Markt „Hüttenmarkt“ betragen je Markttag der in Anspruch genommenen Flächen für Verkaufs- und Vergnügungsbetriebe:

- 1) Ausschankbetriebe:**  
Getränke- u. Cocktailstände  
für die ersten 50 m<sup>2</sup> pro m 23,15 €  
für die Restfläche pro angefangenen m<sup>2</sup> 1,10 €
- 2) Imbissbetriebe:**  
Hot Dog, Bratwurst, Pizza, Gyros, Grillschinken, Reibekuchen, Fisch & Meeresspezialitäten, Wurst- u. Schinkenwagen, China-Imbiss, Champignons, Kartoffelhaus, Gemüse, Wraps, u.ä.  
je angefangenen m<sup>2</sup> 2,90 €
- 3) Verkaufsgeschäfte:**  
Mandeln, Bonbons, Lakritz, Obst, Kokosnüsse, Lebkuchen, Back- u. Zuckerwaren, Schaumwaffeln, Eis, Crêpes, Waffeln, Churros, Schmalzkuchen, Brezeln, Süßwaren, Schmuck- u. Lederwaren, Spielwaren, Luftballone, Blumen, Handarbeiten, Textilien u. ä.,  
je angefangenen m<sup>2</sup> 2,20 €
- 4) Vergnügungsbetriebe:**  
Schießwagen, Bogenschießen, Pfeilwerfen, Fadenziehen, Ballwerfen, Angeln, Fröschespiel, Greifer, Blumenpflücken, Verlosungen u. ä.  
für die ersten 25 m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> 2,20 €  
für die Restfläche pro angefangenen m<sup>2</sup> 0,60 €
- 5) Fahr- und Laufgeschäfte aller Art – außer Kinderfahr Geschäfte**  
für die ersten 150 m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> 0,60 €  
für weitere 100 m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> 0,50 €  
für die Restfläche pro angefangenen m<sup>2</sup> 0,45 €
- 6) Kinderfahr Geschäfte, Bungee, Ponyreiten**  
für die ersten 50 m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> 0,60 €  
für die Restfläche pro angefangenen m<sup>2</sup> 0,40 €
- 7) Zelte**  
Schank-, Tanz- und Kuchenzelte u. ä. pro m<sup>2</sup> 0,50 €

**Für die Nrn. 1 – 7 wird die Standgebühr auf volle Euro gerundet.**

**Jedoch mindestens pro Stand und Markttag pauschal 14,50 €**

- 8) Umlagen auf konzessionierten Privatgrundstücken**
  - a) Ausschankbetriebe (Getränke- u. Cocktailstände)  
pauschal /Tag 43,00 €
  - b) Imbissbetriebe  
pauschal/Tag 14,50 €
  - c) Verkaufsgeschäfte  
pauschal/Tag 14,50 €
  - d) Vergnügungsbetriebe  
bis zu einer Größe von 30 m<sup>2</sup>;  
pauschal/Tag 15,00 €  
ab einer Größe von mehr als 30 m<sup>2</sup>;  
pauschal/Tag 25,50 €

**Das Standgeld für private Flächen ist nicht in diesem Gebührentarif enthalten und wird mit dem Eigentümer direkt abgerechnet.**

## Anlage 2

zur

### Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Georgsmarienhütte (Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte) vom 14.11.2024

#### Gebührentarif Kloster Klipp

(zu § 2 der Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte)

Die Standgebühren auf öffentlichen Flächen auf dem städtischen Markt „Kloster Klipp“ betragen je Markttag der in Anspruch genommenen Flächen für Verkaufs- und Vergnügungsbetriebe:

- 1) **Ausschankbetriebe:**  
Getränke- u. Cocktailstände  
für die ersten 50 m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> 3,15 €  
für die Restfläche pro angefangenen m<sup>2</sup> 1,10 €
- 2) **Imbissbetriebe:**  
Hot Dog, Bratwurst, Pizza, Gyros, Grillschinken, Reibekuchen, Fisch & Meeres-spezialitäten, Wurst- u. Schinkenwagen, China-Imbiss, Champignons, Kartoffelhaus, Gemüse, Wraps, u.ä.  
je angefangenen m<sup>2</sup> 2,60 €
- 3) **Verkaufsgeschäfte:**  
Mandeln, Bonbons, Lakritz, Obst, Kokosnüsse, Lebkuchen, Back- u. Zuckerwaren, Schaumwaffeln, Eis, Crêpes, Waffeln, Churros, Schmalzkuchen, Brezeln, Süßwaren, Schmuck- u. Lederwaren, Spielwaren, Luftballone, Blumen, Handarbeiten, Textilien u. ä.,  
je angefangenen m<sup>2</sup> 2,00 €
- 4) **Vergnügungsbetriebe:**  
Schießwagen, Bogenschießen, Pfeilwerfen, Fadenziehen, Ballwerfen, Angeln, Fröschespiel, Greifer, Blumenpflücken, Verlosungen u. ä.  
für die ersten 25 m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> 1,90 €  
für die Restfläche pro angefangenen m<sup>2</sup> 0,50 €
- 5) **Fahr- und Laufgeschäfte aller Art – außer Kinderfahrgeschäfte**  
für die ersten 150 m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> 0,60 €  
für weitere 100 m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> 0,50 €  
für die Restfläche pro angefangenen m<sup>2</sup> 0,45 €
- 6) **Kinderfahrgeschäfte, Bungee, Ponyreiten**  
für die ersten 50 m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> 0,50 €  
für die Restfläche pro angefangenen m<sup>2</sup> 0,30 €
- 7) **Zelte**  
Schank-, Tanz- und Kuchenzelte u. ä. pro m<sup>2</sup> 0,40 €

Für die Nrn. 1 – 7 wird die Standgebühr auf volle Euro gerundet.

Jedoch mindestens pro Stand und Markttag  
pauschal 13,00 €

- 8) **Umlagen auf konzessionierten Privatgrundstücken**  
a) Ausschankbetriebe (Getränke- u. Cocktailstände)  
pauschal /Tag 38,00 €

- b) Imbissbetriebe  
pauschal/Tag 13,00 €
- c) Verkaufsgeschäfte  
pauschal/Tag 13,00 €
- d) Vergnügungsbetriebe  
bis zu einer Größe von 30 m<sup>2</sup>;  
pauschal/Tag 13,50 €  
ab einer Größe von mehr als 30 m<sup>2</sup>;  
pauschal/Tag 22,50 €

Das Standgeld für private Flächen ist nicht in diesem Gebührentarif enthalten und wird mit dem Eigentümer direkt abgerechnet.

## Anlage 3

zur

### Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Georgsmarienhütte (Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte) vom 14.11.2024

#### Gebührentarif Holzhauser Kirmes

(zu § 2 der Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte)

Die Standgebühren auf öffentlichen Flächen auf dem städtischen Markt „Holzhauser Kirmes“ betragen je Markttag der in Anspruch genommenen Flächen für Verkaufs- und Vergnügungsbetriebe:

- 1) **Ausschankbetriebe:**  
Getränke- u. Cocktailstände  
für die ersten 50 m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> 3,15 €  
für die Restfläche pro angefangenen m<sup>2</sup> 1,10 €
- 2) **Imbissbetriebe:**  
Hot Dog, Bratwurst, Pizza, Gyros, Grillschinken, Reibekuchen, Fisch & Meeresspezialitäten, Wurst- u. Schinkenwagen, China-Imbiss, Champignons, Kartoffelhaus, Gemüse, Wraps, u.ä.  
je angefangenen m<sup>2</sup> 2,90 €
- 3) **Verkaufsgeschäfte:**  
Mandeln, Bonbons, Lakritz, Obst, Kokosnüsse, Lebkuchen, Back- u. Zuckerwaren, Schaumwaffeln, Eis, Crêpes, Waffeln, Churros, Schmalzkuchen, Brezeln, Süßwaren, Schmuck- u. Lederwaren, Spielwaren, Luftballone, Blumen, Handarbeiten, Textilien u. ä.,  
je angefangenen m<sup>2</sup> 2,20 €
- 4) **Vergnügungsbetriebe:**  
Schießwagen, Bogenschießen, Pfeilwerfen, Fadenziehen, Ballwerfen, Angeln, Fröschespiel, Greifer, Blumenpflücken, Verlosungen u.ä.  
für die ersten 25 m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> 2,20 €  
für die Restfläche pro angefangenen m<sup>2</sup> 0,60 €
- 5) **Fahr- und Laufgeschäfte aller Art – außer Kinderfahrgeschäfte**  
für die ersten 150 m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> 0,60 €  
für weitere 100 m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> 0,50 €  
für die Restfläche pro angefangenen m<sup>2</sup> 0,45 €

<b>6) Kinderfahrgeschäfte, Bungee, Ponyreiten</b>		
für die ersten 50 m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup>	0,60 €
für die Restfläche	pro angefangenen m <sup>2</sup>	0,40 €

<b>7) Zelte</b>		
Schank-,Tanz- und Kuchenzelte u. ä.	pro m <sup>2</sup>	0,50 €

Für die Nrn. 1 – 7 wird die Standgebühr auf volle Euro gerundet.

<b>Jedoch mindestens pro Stand und Markttag</b>		
	<b>pauschal</b>	<b>14,50 €</b>

<b>8) Umlagen auf konzessionierten Privatgrundstücken</b>		
a) Ausschankbetriebe (Getränke- u. Cocktailstände)		
	pauschal /Tag	43,00 €
b) Imbissbetriebe		
	pauschal/Tag	14,50 €
c) Verkaufsgeschäfte		
	pauschal/Tag	14,50 €
d) Vergnügungsbetriebe		
bis zu einer Größe von 30 m <sup>2</sup> ;		
	pauschal/Tag	15,00 €
ab einer Größe von mehr als 30 m <sup>2</sup> ;		
	pauschal/Tag	25,50 €

Das Standgeld für private Flächen ist nicht in diesem Gebührentarif enthalten und wird mit dem Eigentümer direkt abgerechnet.

#### Anlage 4

zur

### Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Georgsmarienhütte (Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte) vom 14.11.2024

#### Gebührentarif Oeseder Kirmes

(zu § 2 der Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte)

Die Standgebühren auf öffentlichen Flächen auf dem städtischen Markt „Oeseder Kirmes“ betragen je Markttag der in Anspruch genommenen Flächen für Verkaufs- und Vergnügungsbetriebe:

<b>1) Ausschankbetriebe:</b>		
Getränke- u. Cocktailstände		
für die ersten 50 m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup>	4,50 €
für die Restfläche	pro angefangenen m <sup>2</sup>	1,50 €
<b>2) Imbissbetriebe:</b>		
Hot Dog, Bratwurst, Pizza, Gyros, Grillschinken, Reibekuchen, Fisch & Meeres-spezialitäten, Wurst- u. Schinkenwagen, China-Imbiss, Champignons, Kartoffelhaus, Gemüse, Wraps, u.ä.		
je angefangenen m <sup>2</sup>		3,40 €
<b>3) Verkaufsgeschäfte:</b>		
Mandeln, Bonbons, Lakritz, Obst, Kokosnüsse, Lebkü-		

chen, Back- u. Zuckerwaren, Schaumwaffeln, Eis, Crêpes, Waffeln, Churros, Schmalzkuchen, Brezeln, Süßwaren, Schmuck- u. Lederwaren, Spielwaren, Luftballone, Blumen, Handarbeiten, Textilien u. ä., je angefangenen m<sup>2</sup>

2,65 €

#### 4) Vergnügungsbetriebe:

Schießwagen, Bogenschießen, Pfeilwerfen, Fadenziehen, Ballwerfen, Angeln, Fröschespiel, Greifer, Blumenpflücken, Verlosungen u.ä.

für die ersten 25 m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup>	2,55 €
für die Restfläche	pro angefangenen m <sup>2</sup>	0,70 €

#### 5) Fahr- und Laufgeschäfte aller Art – außer Kinderfahrgeschäfte

für die ersten 150 m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup>	0,95 €
für weitere 100 m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup>	0,85 €
für die Restfläche	pro angefangenen m <sup>2</sup>	0,75 €

#### 6) Kinderfahrgeschäfte, Bungee, Ponyreiten

für die ersten 50 m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup>	0,70 €
für die Restfläche	pro angefangenen m <sup>2</sup>	0,50 €

#### 7) Zelte

Schank-,Tanz- und Kuchenzelte		
für die ersten 150 m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup>	0,60 €
für die Restfläche	pro angefangenen m <sup>2</sup>	0,55 €

Für die Nrn. 1 – 7 wird die Standgebühr auf volle Euro gerundet.

<b>Jedoch mindestens pro Stand und Markttag</b>		
	<b>pauschal</b>	<b>17,00 €</b>

#### 8) Nutzung Wohnwagenstellplatz

je Veranstaltung und Beschicker		
	pro Wohnwagen	56,00 €

#### 9) Umlagen auf konzessionierten Privatgrundstücken

a) Ausschankbetriebe (Getränke- u. Cocktailstände)		
	pauschal /Tag	50,00 €
b) Imbissbetriebe		
	pauschal/Tag	17,00 €
c) Verkaufsgeschäfte		
	pauschal/Tag	17,00 €
d) Vergnügungsbetriebe		
bis zu einer Größe von 30 m <sup>2</sup> ;		
	pauschal/Tag	18,00 €
ab einer Größe von mehr als 30 m <sup>2</sup> ;		
	pauschal/Tag	30,00 €

Das Standgeld für private Flächen ist nicht in diesem Gebührentarif enthalten und wird mit dem Eigentümer direkt abgerechnet.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

245

### 3. Satzung zur Änderung der Feuerwehrgesetzungsatzung (FOS) für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Georgsmarienhütte

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.



576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 14.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Feuerwehrgesetzgebung (FOS) für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Georgsmarienhütte vom 17.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt hinzugefügt:

Sind für eine Ortsfeuerwehr zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister benannt, ist bei der Wahl zur Stadtbrandmeisterin bzw. zum Stadtbrandmeister nur die erste stellvertretende Ortsbrandmeisterin bzw. der erste stellvertretende Ortsbrandmeister berechtigt, eine Stimme abzugeben.

II. Diese Satzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

**Georgsmarienhütte, den 14.11.2024**

**Stadt Georgsmarienhütte**  
Dagmar Bahlo  
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

246

## **Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Georgsmarienhütte (Katzenschutzverordnung)**

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) in der Verbindung mit § 8 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen (Subdelegationsverordnung) vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 47) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 14.11.2024 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Verordnung, Geltungsbereich**

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilaufenden Katzen aus Tierschutzgründen.

(2) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Georgsmarienhütte.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris* catus, der sowohl Hauskatzen wie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien (außerhalb der Wohnung des Halters) unkontrolliert zu bewegen. Unkontrollierten freien Auslauf hat eine Katze, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder der Halter noch eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann.
- (3) Halter ist derjenige, dem aus eigenem Interesse und auf längere Zeit die Bestimmungsmacht über das Tier zusteht, für dessen Kosten er aufkommt und der das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt. Als Halter gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Unter einer Kastration versteht man die Entfernung oder Außerfunktionssetzung der Keimdrüsen (Gonaden), die beide Geschlechter besitzen (Hoden oder Eierstöcke).

### **§ 3**

#### **Kastrationspflicht**

- (1) Halter von freilaufenden Katzen sind verpflichtet, diese von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Ausgenommen von der Kastrationspflicht sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten. Halter, die eine ältere Katze aufnehmen, haben diese vor dem ersten Freigang kastrieren zu lassen.
- (2) Halter, die ihre freilaufende Katze bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nicht kastriert haben, müssen dieses bis zum 30.06.2025 nachholen.
- (3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

### **§ 4**

#### **Kennzeichnungspflicht**

Halter von freilaufenden Katzen, die älter als fünf Monate sind, sind verpflichtet, diese von einem Tierarzt mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

### **§ 5**

#### **Registrierungspflicht**

- (1) Halter von freilaufenden Katzen, die älter als fünf Monate sind, sind verpflichtet, diese in einem Haustierregister (z.B. TASSO e.V., Findefix) anzumelden. Dem Register sind die Nummer des Mikrochips und mindestens ein äußeres Erkennungsmerkmal der Katze (z.B. Fellfarbe) sowie Name und Anschrift des Halters mitzuteilen.
- (2) Folgende Änderungen hat der Halter innerhalb eines Monats dem Register, in welchem seine Katze angemeldet ist, mitzuteilen:
  1. Verlust der Katze und späteres Wiederauffinden
  2. Tod der Katze
  3. Halterwechsel
  4. Änderung der Anschrift

### **§ 6 Mitwirkungspflicht**

Um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen haben Katzenhalter auf Verlangen der Stadt Georgsmarienhütte und der von ihr beauftragten Personen Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen insbesondere über die Kastration, Kennzeichnung sowie Registrierung ihrer freilaufenden Katze vorzulegen.

### **§ 7 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag können von der Stadt Georgsmarienhütte Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen des Halters die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahme-genehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

### **§ 8 Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 seine Katze nicht kastrieren lässt,
  2. entgegen § 4 seine Katze nicht mittels Mikrochip kennzeichnen lässt,
  3. entgegen § 5 Abs. 1 seine Katze nicht in einem Haustierregister angemeldet hat,
  4. entgegen § 5 Abs. 2 Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig dem Register mitgeteilt,
  5. entgegen § 6 Feststellungen nicht ermöglicht, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt
  6. gegen Auflagen der nach § 7 erteilten Ausnahme-genehmigung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gemäß § 61 Satz 3 NPOG tritt diese Verordnung nach Ablauf einer Geltungsdauer von zehn Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

**Georgsmarienhütte**, den 14.11.2024

**Stadt Georgsmarienhütte**  
Bahlo  
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

**247**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Berge über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 „Berge-Mitte“, Berge**

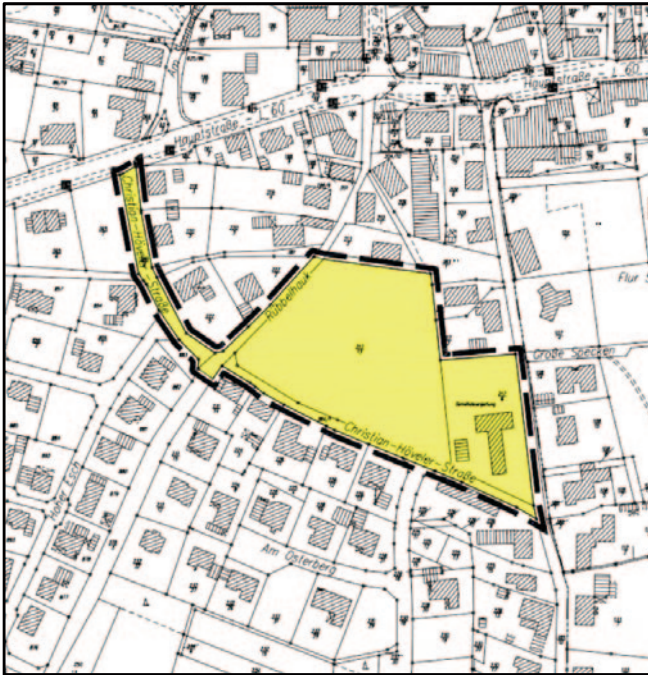
Der Rat der Gemeinde Berge hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 20 „Berge-Mitte“ in Berge einschließlich Begründung und dem Fachbeitrag Umwelt (inkl. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, wassertechnischer Voruntersuchung, Freigabebescheinigung zur durchgeführten Kampfmittelsondierung) unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB gefassten Einzelbeschlüsse gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Die Gemeinde Berge hat die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes innerhalb der engeren Ortslage beschlossen, um der bestehenden Wohnbaunachfrage in Ortskernlagen zu entsprechen sowie um die neben der Gemeindeverwaltung bestehende Kinderbetreuungseinrichtung bedarfsgerecht erweitern zu können.

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet liegt im Ortskern von Berge, südlich der L 60 - „Hauptstraße“ und westlich der „Tempelstraße“. Die innerhalb des Plangebietes liegenden Straßen „Rübelhauk“ und „Christian-Höveler-Straße“ bilden die West- bzw. Südgrenze. Das Areal wird teilweise noch ackerbaulich genutzt, im Osten des Plangebietes liegen die Gemeindeverwaltung sowie eine Kindertagesstätte (Familienzentrum „Pustelblume“, Außengruppe Kinderkrippe „Sonnenschein“). Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte.

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Berge-Mitte“ in Berge einschließlich Begründung und dem Fachbeitrag Umwelt (inkl. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, wassertechnischer Voruntersuchung, Freigabebescheinigung zur durchgeführten Kampfmittelsondierung) kann bei der Gemeindeverwaltung Berge, Tempelstraße 8, 49626 Berge, während der Dienststunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 20 „Berge-Mitte“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.



Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berge unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3, Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Berge**, den 19.11.2024

(Siegel) **Gemeinde Berge**  
Der Bürgermeister  
Gappel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

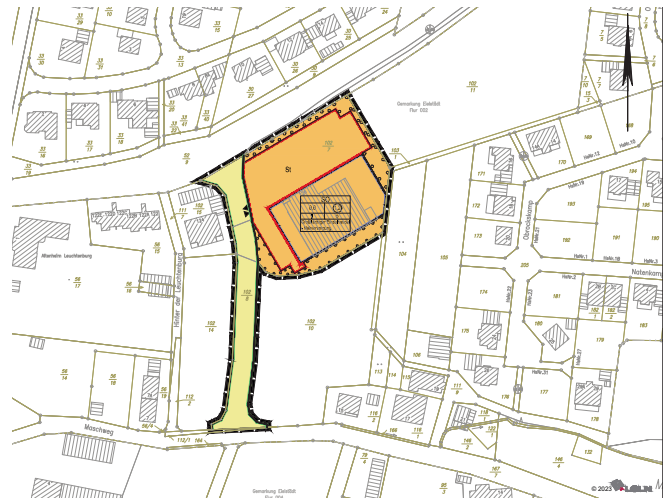
248

**Bekanntmachung**  
**des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan**  
**Nr. 5 „Leuchtenburger Feld“, 1. Änderung, Eielstädt**  
**der Gemeinde Bad Essen**

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Leuchtenburger Feld“, 1. Änderung, Eielstädt, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung und Umweltbericht, sowie schalltechnischer Beurteilung, wasserwirtschaftlicher Beurteilung

und den Abwägungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 mit Wirkung vom 15.09.2021, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Leuchtenburger Feld“, 1. Änderung, Eielstädt, ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



----- = Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Leuchtenburger Feld“, 1. Änderung, Eielstädt

Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.13), 49152 Bad Essen, während der Öffnungszeiten, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Montag bis Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-304 oder per E-Mail an [pia.langewellpott@badessen.de](mailto:pia.langewellpott@badessen.de) vereinbart werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Leuchtenburger Feld“, 1. Änderung, Eielstädt in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 03.11.2017, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

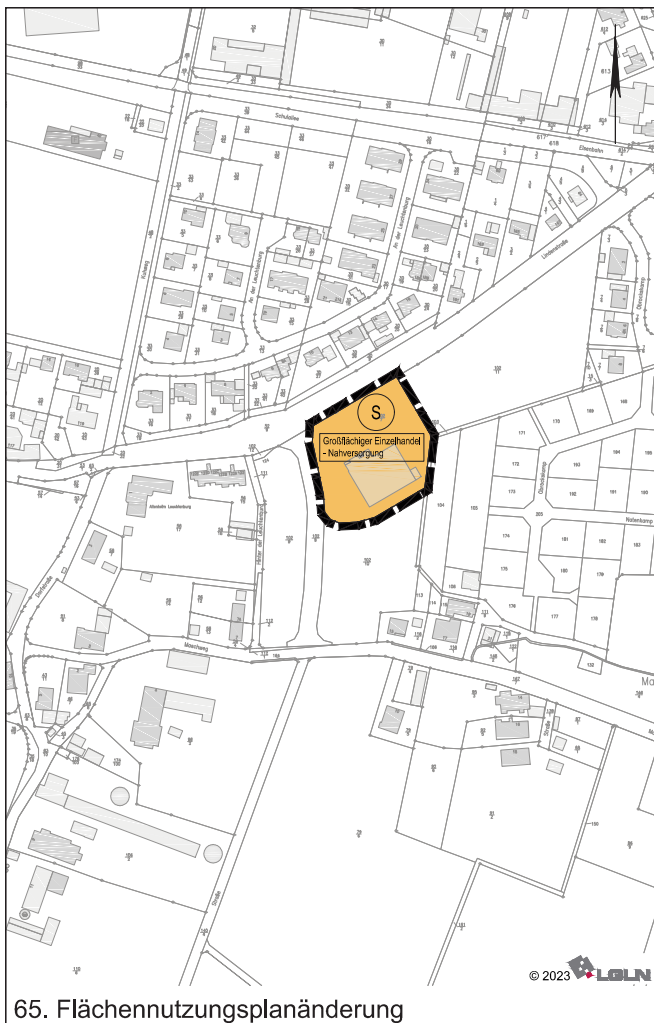
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Bad Essen**, 22.11.2024

## Bekanntmachung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, Eielstädt der Gemeinde Bad Essen

Die vom Rat der Gemeinde Bad Essen am 26.09.2024 beschlossene 65. Änderung des Flächennutzungsplanes Eielstädt, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung ist dem Landkreis Osnabrück nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 13.11.2024 (Az.: 6.3-03-65-2024), die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



---- =Geltungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, Eielstädt

Der Flächennutzungsplan einschl. Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rat-

haus, Zimmer 1.13), 49152 Bad Essen, während der Öffnungszeiten, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Montag bis Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-304 oder per E-Mail an [pia.langewellpott@badessen.de](mailto:pia.langewellpott@badessen.de) vereinbart werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, Eielstädt, tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ nach § 6 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Flächennutzungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 22.11.2024

Gemeinde Bad Essen  
Der Bürgermeister  
Timo Natemeyer

(Siegel)

## Jahresabschluss 2022 Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt)

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt), Bad Iburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt), Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Osnabrück, den 25. August 2023

**FIDES Rudel Schäfer  
Zweigniederlassung der  
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft**

Kalker  
Wirtschaftsprüfer

Rudel  
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 20.09.2023

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück  
i. A. Ralf Lauxtermann**

Die Gesellschafterversammlung der Bad Iburg Tourismus GmbH (ehemals Baumwipfelpfad Bad Iburg UG) hat am 05.10.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Ergänzend hierzu hat die Gesellschafterversammlung am 09.09.2024 beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 321.543,53 € auf neue Rechnung vorzutragen

Die Bilanzsumme beträgt zum Stichtag 31.12.2022 5.670.826,97 €

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2022 der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG liegt in der Zeit vom 13.12.2024 bis zum 23.12.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 25.11.2024

**Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Große-Albers

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

251

**Jahresabschluss 2019  
Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt)**

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt), Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Osnabrück, 01. November 2022

**FIDES Rudel Schäfer  
Zweigniederlassung der  
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft**

Kalker  
Wirtschaftsprüfer

Rudel  
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 07.02.2023

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) hat am 16.12.2022 den 2019 der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) festgestellt und der Geschäftsführerin keine Entlastung erteilt.

Ergänzend hierzu hat die Gesellschafterversammlung der Bad Iburg Tourismus GmbH (ehemals Baumwipfelpfad Bad Iburg UG) am 09.09.2024 beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2019 in Höhe von 270.962,69 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Bilanzsumme beträgt zum Stichtag 31.12.2019 6.121.287,40 €

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2019 der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) liegt in der Zeit vom 13.12.2024 bis 23.12.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 25.11.2024

**Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

252

**Jahresabschluss 2021  
Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt)**

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1. Januar 2021 bis zum 31. De-

zember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt), Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Osnabrück, 01. November 2022

**FIDES Rudel Schäfer  
Zweigniederlassung der  
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft**

Kalker  
Wirtschaftsprüfer

Rudel  
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 07.02.2023

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) hat am 16.12.2022 den 2021 der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Ergänzend hierzu hat die Gesellschafterversammlung der Bad Iburg Tourismus GmbH (ehemals Baumwipfelpfad Bad Iburg UG) am 09.09.2024 beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 214.479,13 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Bilanzsumme beträgt zum Stichtag 31.12.2021 6.071.558,72 €

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2021 der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) liegt in der Zeit vom 13.12.2024 bis 23.12.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 25.11.2024

(Siegel)  
**Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

**Jahresabschluss 2022**  
**Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH**

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Osnabrück, den 25. August 2023

**Zweigniederlassung der**  
**FIDES Treuhand GmbH & Co. KG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**

Kalker  
Wirtschaftsprüfer

Rudel  
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 20.09.2023

**Rechnungsprüfungsamt**  
**des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung hat am 19.10.2023 einstimmig den Jahresabschluss 2022 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH festgestellt und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Ergänzend zu dem Beschluss über den Jahresabschluss 2022 vom 19.10.2023 hat die Gesellschafterversammlung am 05.09.2024 beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 118.028,10 € als Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Bilanzsumme beträgt zum Stichtag 31.12.2022 2.562.001,38 €

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2022 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH liegt in der Zeit vom 13.12.2024 bis 23.12.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 25.11.2024

**Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Große-Albers

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

254

**Jahresabschluss 2019**  
**Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH**

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landesgarten-

schau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. “

Osnabrück, 1. November 2022

**FIDES Rudel Schäfer  
Zweigniederlassung der  
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft**

Kalker  
Wirtschaftsprüfer

Rudel  
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 07.02.2023

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück  
i. A. Lauxtermann**

Die Gesellschafterversammlung hat am 19.12.2022 einstimmig den Jahresabschluss 2019 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH festgestellt und der Geschäftsführung keine Entlastung erteilt.

Ergänzend zu dem Beschluss über den Jahresabschluss 2019 vom 19.12.2022 hat die Gesellschafterversammlung am 05.09.2024 beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 488.133,84 durch eine Auflösung der satzungsmäßigen Rücklage in Höhe von 488.133,84 € zu einem Bilanzgewinn von 0,00 € weiterzuentwickeln.

Die Bilanzsumme beträgt zum Stichtag 31.12.2019 1.982.135,24 €

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2019 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH liegt in der Zeit vom 13.12.2024 bis 23.12.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 25.11.2024

**Stadt Bad Iburg  
Der Bürgermeister  
Große-Albers**

(Siegel)

255

**Jahresabschluss 2021  
Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH**

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. “

Osnabrück, 1. November 2022

**FIDES Rudel Schäfer  
Zweigniederlassung der  
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft**

Kalker  
Wirtschaftsprüfer

Rudel  
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 07.02.2023

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück  
Lauxtermann**

(Siegel)

Die Gesellschafterversammlung hat am 19.12.2022 einstimmig den Jahresabschluss 2021 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH festgestellt und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.



Ergänzend zu dem Beschluss über den Jahresabschluss 2021 vom 19.12.2022 hat die Gesellschafterversammlung am 05.09.2024 beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 147.021,34 € durch eine Auflösung der satzungsmäßigen Rücklage in Höhe von 147.021,34 € zu einem Bilanzgewinn von 0,00 € weiterzuentwickeln.

Die Bilanzsumme beträgt zum Stichtag 31.12.2021 1.996.099,13 €

### Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2021 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH liegt in der Zeit vom 13.12.2024 bis 23.12.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

**Bad Iburg**, den 25.11.2024

**Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Große-Albers

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

**256**

### Jahresabschluss 2018 Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt)

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt), Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

**Osnabrück**, 28. September 2021

### FIDES Rudel Schäfer Zweigniederlassung der FIDES Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Kalker  
Wirtschaftsprüfer

Rudel  
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

**Osnabrück**, 16.05.2022

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) hat am 16.12.2022 den 2018 der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) festgestellt und der Geschäftsführerin keine Entlastung erteilt.

Ergänzend hierzu hat die Gesellschafterversammlung der Bad Iburg Tourismus GmbH (ehemals Baumwipfelpfad Bad Iburg UG) am 09.09.2024 beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von 137.758,25 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Bilanzsumme beträgt zum Stichtag 31.12.2018 6.074.808,76 €

### Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2018 der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) liegt in der Zeit vom 13.12.2024 bis zum 23.12.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

**Bad Iburg**, den 25.11.2024

**Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Große-Albers

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

**257**

### Jahresabschluss 2020 Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt)

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt), Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Osnabrück, 01. November 2022

**FIDES Rudel Schäfer  
Zweigniederlassung der  
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft**

Kalker  
Wirtschaftsprüfer

Rudel  
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 07.02.2023

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück  
i. A. Lauxtermann**

Die Gesellschafterversammlung der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) hat am 16.12.2022 den 2020 der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) festgestellt und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Ergänzend hierzu hat die Gesellschafterversammlung der Bad Iburg Tourismus GmbH (ehemals Baumwipfelpfad Bad Iburg UG) am 09.09.2024 beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von 36.848,87 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Bilanzsumme beträgt zum Stichtag 31.12.2020 6.203.141,81 €

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2020 der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) liegt in der Zeit vom 13.12.2024 bis zum 23.12.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 25.11.2024

**Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Große-Albers

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

258

**Jahresabschluss 2018  
Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH**

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Osnabrück, 11. Oktober 2019

**FIDES Rudel Schäfer  
Zweigniederlassung der  
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft**

Kalker  
Wirtschaftsprüfer

Rudel  
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 16.06.2020

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück  
i. A. Göhler**

Die Gesellschafterversammlung hat am 29.06.2020 einstimmig den Jahresabschluss 2018 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH festgestellt und der Geschäftsführerin Entlastung erteilt.

Ergänzend zu dem Beschluss über den Jahresabschluss 2018 vom 29.06.2020 hat die Gesellschaftsversammlung am 05.09.2024 beschlossen, den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 1.391.007,44 € durch eine Rücklageneinstellung in die freie Rücklage nach § 62 (1) Nr. 3 AO von 9.000,00 € sowie in die satzungsmäßige Rücklage nach § 62 (1) Nr. 1 AO von 784.675,19 € bei gleichzeitiger Verrechnung mit dem Verlustvortrag in Höhe von 597.332,25 € zu einem Bilanzgewinn von 0,00 € weiterzuentwickeln.

Die Bilanzsumme beträgt zum Stichtag 31.12.2018 2.273.327,35 €.

### Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2018 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH liegt in der Zeit vom 13.12.2024 bis 23.12.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 25.11.2024

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

259

### Jahresabschluss 2020 Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und

Lagebericht nach den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Osnabrück, 1. November 2022

**FIDES Rudel Schäfer**  
Zweigniederlassung der  
**FIDES Treuhand GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Kalker  
Wirtschaftsprüfer

Rudel  
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 07.02.2023

**Rechnungsprüfungsamt**  
des Landkreises Osnabrück  
i. A. Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung hat am 19.12.2022 einstimmig den Jahresabschluss 2020 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Ergänzend zu dem Beschluss über den Jahresabschluss 2020 vom 19.12.2022 hat die Gesellschafterversammlung am 05.09.2024 beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 140.041,05 € durch eine Auflösung der satzungsmäßigen Rücklage in Höhe von 140.041,05 € zu einem Bilanzgewinn von 0,00 € weiterzuentwickeln.

Die Bilanzsumme beträgt zum Stichtag 31.12.2020 1.951.588,12 €

### Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2020 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH liegt in der Zeit vom 13.12.2024 bis 23.12.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 25.11.2024

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

260

### Bekanntmachung der Stadt Bad Iburg

**über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
Nr. 33 „Eichholz / Freedenstraße“, 1. Änderung,  
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 33 „Eichholz / Freedenstraße“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Eichholz / Freedenstraße“ ist Teil der Gemarkung Iburg und umfasst innerhalb der Flur 6 die Flurstücke 133/36 und 133/37. Das Plangebiet befindet sich im Osten des zusammenhängenden Siedlungsbereiches von Bad Iburg und umfasst eine Größe von ca. 1,00 ha.

Der entsprechende Geltungsbereich ist in der nachstehenden unmaßstäblichen Karte dargestellt.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück tritt der Bebauungsplan Nr. 33 „Eichholz / Freedenstraße“, 1. Änderung, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Eichholz / Freedenstraße“, 1. Änderung, liegt einschließlich aller weiteren Anlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Planen und Bauen, im Stadthaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 3, 49186 Bad Iburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden gem. § 215 des Baugesetzbuches

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der zuvor genannten Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Iburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Bad Iburg**, den 25.11.2024

**Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Daniel Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

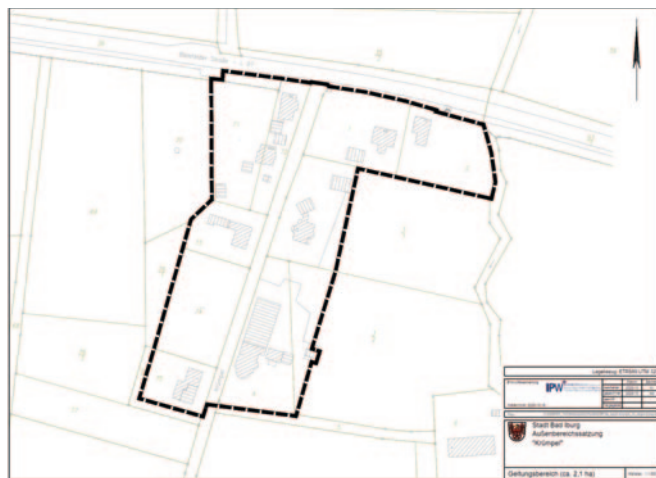
261

**Bekanntmachung  
der Stadt Bad Iburg über das Inkrafttreten  
der Außenbereichssatzung „Krümpel“  
gem. § 35 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 die Außenbereichssatzung „Krümpel“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der etwa 2,0 ha große Geltungsbereich befindet sich östlich der Ortslage von Bad Iburg, südlich der Landesstraße 97 „Bielefelder Straße“. Der Geltungsbereich umfasst mehrere, größtenteils bereits bebaute Flurstücke der Flur 4 in der Gemarkung Sentrup.

Der entsprechende Geltungsbereich ist in der nachstehenden unmaßstäblichen Karte dargestellt.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück tritt die Außenbereichssatzung „Krümpel“ gem. § 35 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Außenbereichssatzung „Krümpel“ liegt einschließlich aller Anlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Planen und Bauen, im Stadthaus der Stadt Bad Iburg, Am

Gografenhof 3, 49186 Bad Iburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden gem. § 215 des Baugesetzbuches

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der zuvor genannten Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Iburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Bad Iburg**, den 25.11.2024

**Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister.  
Daniel Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

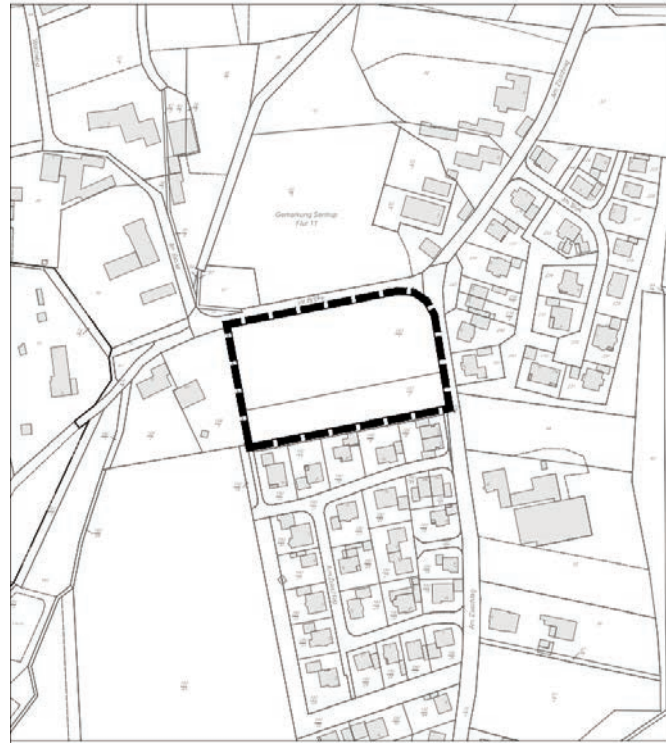
262

**Bekanntmachung  
der Stadt Bad Iburg  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
Nr. 92 „Im Broke“,  
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 92 „Im Broke“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 „Im Broke“ ist Teil der Gemarkung Sentrup und umfasst innerhalb der Flur 11 die Flurstücke 183/1 und 183/2. Im Süden und Osten des Plangebietes befindet sich vorhandene Wohnbebauung, im Westen befindet sich der Kindergarten „Guter Hirte“, nördlich befindet sich eine Grünlandfläche. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 0,86 ha.

Der entsprechende Geltungsbereich ist in der nachstehenden unmaßstäblichen Karte dargestellt.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück tritt der Bebauungsplan Nr. 92 „Im Broke“, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 92 „Im Broke“, liegt einschließlich aller weiteren Anlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Planen und Bauen, im Stadthaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 3, 49186 Bad Iburg, Zimmer 20, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 92 „Im Broke“ umfasst folgende Unterlagen:

- Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Im Broke“
- Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 92 „Im Broke“
- Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse, BIO-CONSULT os
- Geotechnischer Bericht Nr. 030125-23 der Fa. Roxeler Ingenieurgesellschaft
- Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung, ibt Ingenieure + Planer
- Vorplanung Erschließung, ibt Ingenieure + Planer

Unbeachtlich werden gem. § 215 des Baugesetzbuches

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der zuvor genannten Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Iburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Bad Iburg**, den 25.11.2024

**Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Daniel Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

263

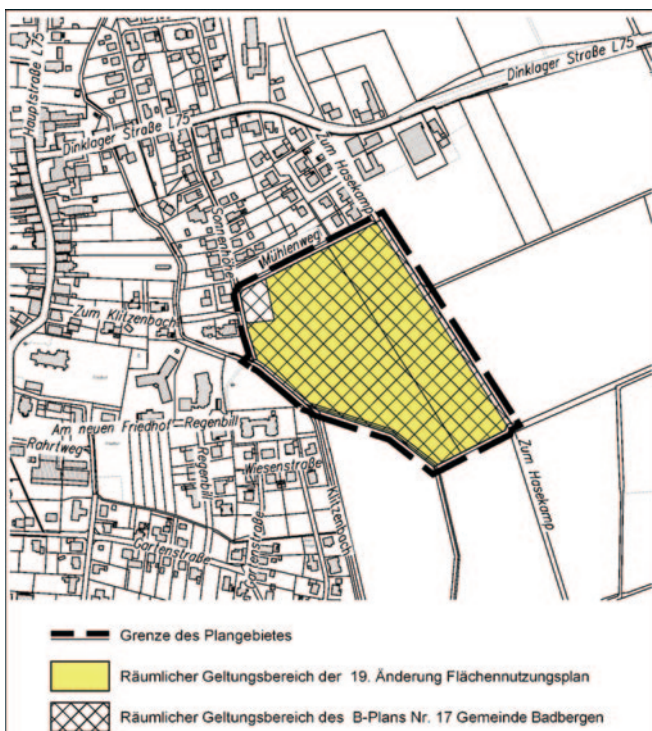
### **Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland**

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Artland am 21.10.2024 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland mit Verfügung vom 27.11.2024 (Az.: 6.3-40-19-2024) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der ca. 5,1 ha große Änderungsbereich liegt am Ostrand der engeren Ortslage Badbergens, südlich der Dinklager Straße (L 75) und östlich der Hauptstraße. Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich im Norden vom „Mühlenweg“, im Osten vom Samtgemeindeverbindungsweg „Zum Hasekamp“, im Süden durch einen unbefestigten Feldweg (Flurstück 14) sowie durch einen Entwässerungsgraben (Flurstück 126 tlw.) und im Westen vom Gewässer „Klitzenbach“ sowie der Gemeindefeldstraße „Sonnenhöhe“.

Der Geltungsbereich tangiert konkret die Grundstücke Gemarkung Wulften, Flur 7, Flurstücke 74/3, tlw. 74/4, tlw. 107/4, 116/2 u. tlw. 126.

Die konkrete Abgrenzung kann dem nachfolgenden Übersichtslageplan entnommen werden:



Gegenstand der Änderung ist die Umzonung von Flächen für die Landwirtschaft (ca. 4,84 ha) sowie Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz (ca. 2.750 qm) zu Wohnbauflächen.

Die genehmigte 19. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen, liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Artland, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Artland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Quakenbrück**, 27.11.2024

**Samtgemeinde Artland**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
i. V. Wuller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

264

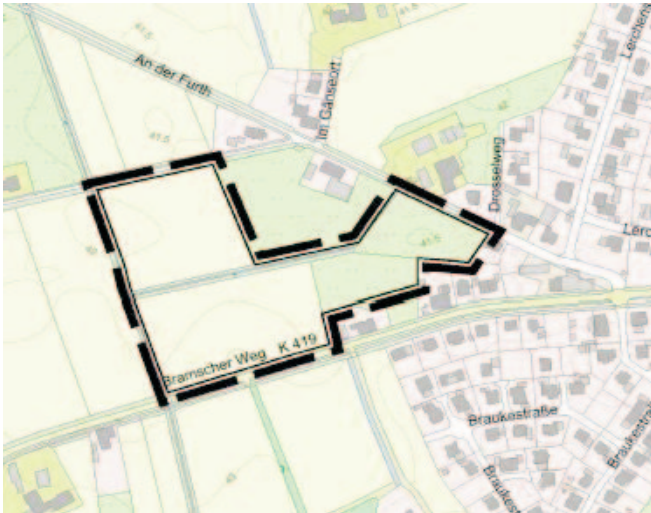
### **Bekanntmachung Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bohmte**

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat die 23. Änderung des Flächennutzungsplans am 19. September 2024 in öffentlicher Sitzung festgestellt. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bedarf die Änderung des Flächennutzungsplans der Genehmigung. Diese wurde mit Schreiben des Landkreises Osnabrück vom 21. November 2024 unter Az.: 6.3-13-23-2024 erteilt und wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Ortschaft Hunteburg und umfasst ca. 3,4 ha. Die genaue Lage des Plangebietes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, als schraffierte Fläche dargestellt:

Die genehmigte 23. Änderung des Flächennutzungsplans steht ab sofort zusammen mit der Begründung und den Fachgutachten auf der Internetseite der Gemeinde Bohmte ([www.bohmte.de](http://www.bohmte.de)) unter dem Menüpunkt Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Flächennutzungsplan → Rechtskräftige Änderungen des Flächennutzungsplans zu jedermanns Einsicht zur Verfügung. Ebenso werden die Unterlagen im Rathaus der

Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während der Dienststunden bereitgehalten.



Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister  
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

265

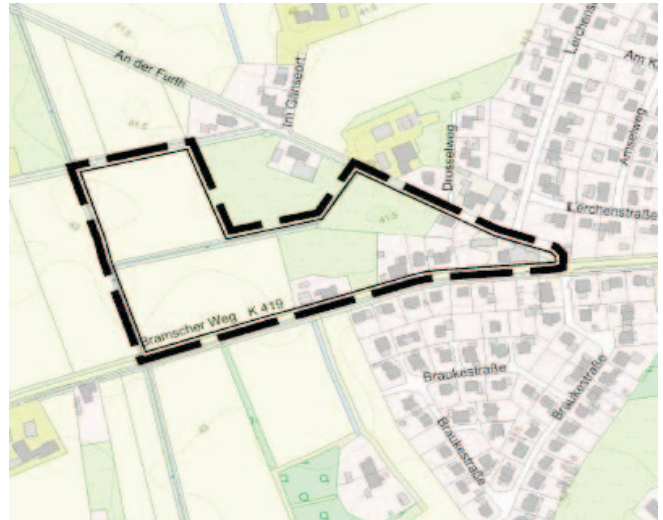
**Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan Nr. 114 „Im Gänseorte“**  
**Satzungsbeschluss und Inkrafttreten**  
**gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 19. September 2024 den Bebauungsplan Nr. 114 „Im Gänseorte“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Nr. 114 „Im Gänseorte“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 114 „Im Gänseorte“ liegt am Westrand der engeren Ortslage des Ortsteils Hunteburgs, unmittelbar nördlich des Bramscher Wegs (K 419) sowie südöstlich der Straße „An der Furth“. Die genaue Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt (ohne Maß-

stab), der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 114 „Im Gänseorte“ steht ab sofort zusammen mit der Begründung und den Fachgutachten auf der Internetseite der Gemeinde Bohmte ([www.bohmte.de](http://www.bohmte.de)) unter dem Menüpunkt Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Bebauungspläne → Rechtskräftige Bebauungspläne zu jedermanns Einsicht zur Verfügung. Ebenso werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während der Dienststunden bereitgehalten.



Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister  
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

266

**Jahresabschluss 2023**  
**Stadtwerke Bad Iburg Verwaltungs-GmbH**

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk





sellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

[...]"

Oldenburg, den 8. Mai 2024

**NWPG Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Bröring  
Wirtschaftsprüfer

Lange  
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 11.07.2024

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Teutoburger Energie Netzwerk eG (TEN eG) und Stadt Bad Iburg als Kommanditisten der Stadtwerke Bad Iburg GmbH & Co. KG erklärten sich mit der Beschlussfassung in schriftlicher Form gemäß § 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages einverstanden und fassten am 09./14.10.2024 folgende Beschlüsse:

1. Der Jahresabschluss 2023 der Stadtwerke Bad Iburg GmbH & Co. KG wird von der Gesellschafterversammlung in vorgelegter Form genehmigt und festgestellt.
2. Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.

Hinweis zur Gewinnverwendung:

Die Gewinnverwendung ist durch den Gesellschaftsvertrag vorgegeben (§§ 20,21).

Der Jahresüberschuss 2023 beträgt 89.253,97 €. Die Gesellschafterversammlung hat am 09./14.10.2024 die Auszahlung von Guthaben vom Gesellschaftsverrechnungskonto der Stadt Bad Iburg in Höhe von 51.535,74 € an die Stadt Bad Iburg sowie die Auszahlung vom Gesellschaftsverrechnungskonto der TEN eG in Höhe von 37.718,23 € an die TEN eG beschlossen.

Die Bilanzsumme beträgt zum Stichtag 31.12.2023 2.408.314,10 €

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2023, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 S. 3 und die Erfolgsübersicht der Stadtwerke Bad Iburg GmbH & Co. KG liegt in der Zeit vom 13.12.2024 bis zum 23.12.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 27.11.2024

(Siegel)

**Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
i. V. Hemsath

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024

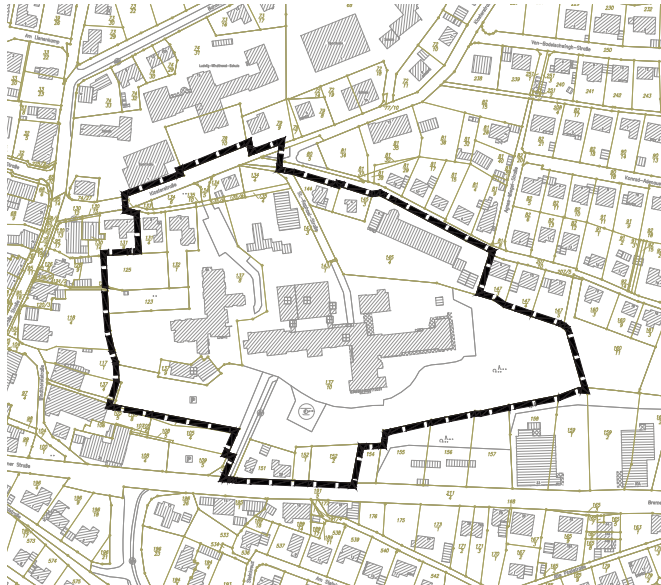
268

**Bekanntmachung  
der Satzung über eine Veränderungssperre  
in der Gemeinde Ostercappeln  
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79  
„Gesundheitsstandort Ostercappeln“**

Die Gemeinde Ostercappeln erlässt durch den Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 07.11.2024 auf Grundlage der §§ 14 und 16 BauGB folgende Satzung:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

- a) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gesundheitsstandort Ostercappeln“.
- b) Die Veränderungssperre gilt damit für die Flurstücke 122 (teilw.), 123, 125 (teilw.), 131/4, 132/1, 133, 134/4, 134/5, 134/6, 134/7, 135/4, 135/6, 135/8, 135/9, 135/10, 137/4 (teilw.), 137/5 (teilw.), 137/8, 137/9, 137/10, 143/1, 143/3 (teilw.), 144, 145/3, 145/4, 151, 152/1, 152/2, der Flur 2 und die Flurstücke 80/5 (teilw.), 207/10 (teilw.), 210/6 (teilw.) der Flur 3 in der Gemarkung Ostercappeln
- c) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Lageplan:



Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 79

## § 2 Verbote

In dem unter § 1 genannten räumlichen Geltungsbereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 3 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- a) Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- b) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Ostercappeln, den 29.11.2024

**Gemeinde Ostercappeln**  
Der Bürgermeister  
Erik Ballmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 13. Dezember 2024